



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 30  
Mittwoch 29.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>380</b>
➤ Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten .....	380
➤ Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Geowärme Erding .....	391
➤ 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung (Erding – Ost).....	392
➤ Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Forstern.....	393
➤ Verbandssatzung für den Mittelschulverband - Satzung des Schulverbands Mittelschule Forstern.....	395
<b>Termine.....</b>	<b>399</b>
➤ Kommunale Wohnberatung .....	399
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	399
➤ Blutspendetermine .....	400
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>402</b>



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)

#### Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten - Fassung Juli 2020 -

##### 1 Vorbemerkung

Diese Hinweise sollen bei der Überprüfung der Standsicherheit bestehender Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise Hilfestellung geben, die aufgrund von Erkenntnissen aus aktuellen Schadensbildern notwendig wird. Sie bauen auf den „Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“, Fassung September 2006 (im Folgenden kurz „Hinweise 2006“ genannt) der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) [1] auf und ergänzen bzw. konkretisieren diese entsprechend.

Bei Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise, auch als Nagelplattenkonstruktionen bezeichnet, handelt es sich häufig um Fachwerkstrukturen oder Konstruktionen mit mehrlagigen Balken aus Holzstäben, bei welchen die Stäbe mit eingepressten Nagelplatten miteinander verbunden sind. Nagelplatten bestehen aus ein bis zwei mm dickem Stahlblech mit nagelförmigen Ausstanzungen, die etwa rechtwinklig zur Plattenebene abgebogen sind. Die Längen dieser abgebogenen Nägel betragen je nach Plattentyp zwischen 6 mm und 21 mm. Die Nagelplatten sind im Falle von Fachwerken an den Knotenpunkten angeordnet, also an den Stellen, an welchen die Fachwerkstäbe aufeinandertreffen. Sie sind im Falle von mehrlagigen Balken über die Fugen zwischen den einzelnen Lagen verteilt. Die Nagelplatten sind immer paarweise (beidseitig) angeordnet und in Verbindung mit den Ausstanzungen bei optisch zugänglichen Konstruktionen gut erkennbar. In Abbildung 1 ist ein Beispiel für eine Nagelplatte und in Abbildung 2 sind typische Konstruktionen in Nagelplattenbauweise schematisch dargestellt.

#### Nagelplatte

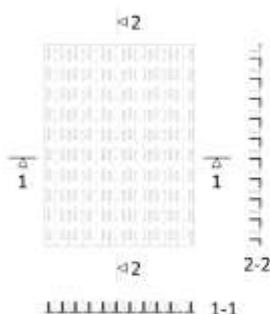


Abbildung 1: Beispiel für eine Nagelplatte

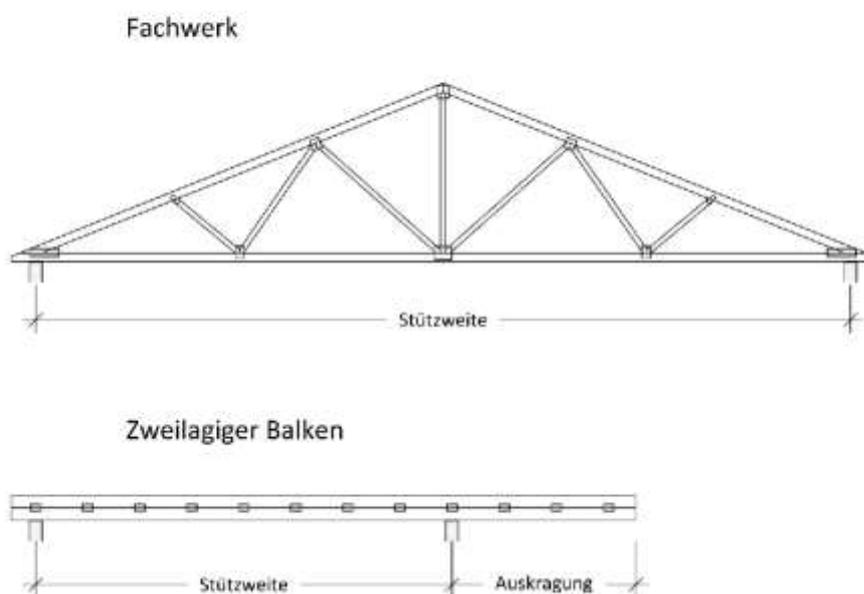


Abbildung 2: Typische Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise

## 2 Veranlassung

Nachdem bei Inspektionen sowie im Zusammenhang mit Schadensfällen wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Planung, Ausführung und Instandhaltung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise festgestellt worden waren, veröffentlichte die Fachkommission Bautechnik der ARGEBAU im Jahr 2011 ein Hinweisdokument zur Planung und Ausführung sowie zur Prüfung der Standsicherheit und Bauüberwachung solcher Konstruktionen [2]. Diese Hinweise verfolgten das Ziel, die am Bau Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu unterstützen, qualitativ hochwertige und robuste Konstruktionen in Nagelplattenbauweise zu schaffen. Seither hat sich die Qualität der Planung und Ausführung der Konstruktionen erhöht.

Die Hinweise haben auch dazu geführt, dass Eigentümer / Verfügungsberechtigte im Zuge der Instandhaltung von Konstruktionen gezielt auf eventuelle Unzulänglichkeiten bei Konstruktionen in Nagelplattenbauweise achten. Dabei ist in jüngerer Zeit vermehrt ein neues Schadensbild festgestellt worden, nämlich Nagelplattenverbindungen, bei denen die Nagelplatten nicht mehr normkonform an den Holzstäben anliegen. Die Nagelplatten haben sich im Laufe der Zeit teilweise oder ganz von den Holzstäben gelöst. Insbesondere sind Fälle aufgetreten, bei denen sich die Nagelplattenverbindungen bei der letzten, einige Jahre zurück liegenden Inspektion noch als intakt erwiesen hatten und sich die Nagelplattenverbindungen bei aktuellen Wiederholungsinspektionen im Tragwerk an mehreren Stellen zugleich als schadhaft erwiesen. Der Schädigungsgrad erstreckt sich vom Lösen im 1 mm Bereich bis zum vollständigen Lösen aus einem oder allen angeschlossenen Holzstäben. In Fachkreisen wird dieser Effekt „Herauswandern von Nagelplatten“, „Herauswachsen von Nagelplatten“ oder im englischsprachigen Raum „backout of punched metal plate fasteners“ genannt. Die Schäden können zu einer Gefährdung der Standsicherheit der betroffenen Konstruktionen führen.



*ANMERKUNG: In Abbildung 3 (siehe Abschnitt 3.5) ist dargestellt, was im Sinne des vorliegenden Hinweisdokuments unter einer normkonformen Anordnung der Nagelplatten an den Holzstäben zu verstehen ist. Die darin beschriebenen Anforderungen sind DIN EN 14250:2010-05 entnommen. Da das Herauswandern von Nagelplatten ein bislang nicht bekanntes, während der Nutzung auftretendes Phänomen ist und sich überdies die Anforderungen im technischen Regelwerk erst im Laufe der Zeit zum heutigen Stand entwickelt haben, bedeutet eine Nichterfüllung dieser Anforderungen in einer Konstruktion nicht zwangsläufig eine Missachtung des technischen Regelwerks während der Herstellung bzw. Errichtung dieser Konstruktion.*

Ein „Herauswandern von Nagelplatten“ tritt im Laufe der Zeit auf. Es unterscheidet sich damit von Schäden, die aufgrund von Fehlern bei der Herstellung, beim Transport und bei der Montage von Holzbauteilen in Nagelplattenbauweise auftreten können und die im Zuge der Herstell- und Bauüberwachung von den am Bau Beteiligten erkannt und behoben werden müssen.

Nach aktuellem Kenntnisstand können vom Herauswandern von Nagelplatten vor allem Konstruktionen betroffen sein, bei denen die Nagelplatten kürzere Nagellängen aufweisen sowie Dachkonstruktionen mit ungünstigen Eigenschaften (siehe Abschnitt 3). Das Herauswandern kann durch Fugen zwischen den mit den Nagelplatten verbundenen Holzstäben beschleunigt werden.

Weitere Informationen zum Herauswandern von Nagelplatten aus Holzstäben können der Studie „Herauswandern von Nagelplatten aus dem Holz – Identifizierung wesentlicher Einflussparameter“ [3] entnommen werden. Die Studie ist auch wesentliche Basis für die folgenden Ausführungen, die bei der Beantwortung der Frage des Sicherheitszustands sowie der Frage der Sanierungsbedürftigkeit und der nutzungsbegleitenden Überprüfungsbedürftigkeit von baulichen Anlagen mit Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise unterstützen sollen.

### 3 Sonderüberprüfung von baulichen Anlagen mit Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise

#### 3.1 Einleitung

Um das möglicherweise durch Herauswandern von Nagelplatten entstandene Standsicherheitsdefizit zu erkennen und beheben zu können, sollte bei Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise möglichst zeitnah eine Sonderüberprüfung durchgeführt werden.

Sofern in den zurückliegenden fünf Jahren eine Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise auf Grundlage der Hinweise 2006 [1] oder anderweitig eingehend überprüft wurde und dabei bei allen Nagelplattenverbindungen (also auch bei schwer zugänglichen Verbindungen) verlässlich kein Herauswandern von Nagelplatten festzustellen war, kann die Sonderüberprüfung zeitlich auf die nächste reguläre Sichtkontrolle im Sinne des Abschnitts 4.2.2 der Hinweise 2006 [1] verschoben werden.

Wenn eine Holzkonstruktion mit erhöhtem Gefährdungspotential (Definition siehe Abschnitt 3.2) noch nicht auf Grundlage der Hinweise 2006 [1] oder anderweitig entsprechend überprüft wurde, sollte die Sonderüberprüfung mit einer regulären Überprüfung der Standsicherheit der gesamten baulichen Anlage im Sinne des Abschnitts 4.2 der Hinweise 2006 [1] kombiniert werden.

Die Sonderüberprüfung kann mit dem in den folgenden Unterabschnitten beschriebenen Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren unterscheidet zwischen Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential und Konstruktionen mit normalem Gefährdungspotential (Definition siehe Abschnitt 3.2). Es gliedert sich in aufeinander aufbauende Schritte, die nur soweit durchgeführt werden müssen, wie es die jeweilige



In der zu überprüfenden Konstruktion vorgefundene Situation erfordert. Damit reguliert sich der Inhalt und Umfang der Sonderüberprüfung auf das anzuratende Maß. Die Schritte sind zudem so konzipiert, dass sie vor allem bei Konstruktionen mit normalem Gefährdungspotential von technisch versierten Eigentümern / Verfügungsberechtigten weitest möglich selbst durchgeführt werden können.

Die folgenden Hinweise zielen allein auf die die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten und konzentrieren sich daher auf das Erkennen von nicht normkonform an Holzstäben anliegenden Nagelplatten und das Beheben der Auswirkungen. Sie gehen nicht weiter auf die Schadensursachen ein.

Die Hinweise unterstellen, dass gegebenenfalls auch andere als die beschriebenen standsicherheitsrelevanten Unregelmäßigkeiten fachgerecht bewertet und erforderlichenfalls behoben werden. Die Anwendung der Hinweise entbindet den Eigentümer / Verfügungsberechtigten nicht von den sonstigen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Instandhaltung von baulichen Anlagen wahrzunehmenden Aufgaben.

### 3.2 Schritt 1: Ermittlung des Gefährdungspotentials von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise

Durch Sichtung der bautechnischen Unterlagen (statische Berechnung und Ausführungszeichnungen) und Begehung sollte überprüft werden, ob überhaupt eine Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise vorliegt. Im Falle des Vorliegens einer entsprechenden Konstruktion sollte dann ermittelt werden, ob das Gefährdungspotential aus einem eventuellen Versagen als erhöht oder als normal einzustufen ist.

Ein erhöhtes Gefährdungspotential liegt in der Regel vor (siehe auch Hinweise 2006 [1]), wenn die Konstruktion

- eine größere Stützweite (mehr als 12 m) aufweist oder
- eine größere Auskragung (mehr als 6 m) aufweist oder
- aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung im Versagensfall zu erhöhten Schadensfolgen führen kann.

In allen anderen Fällen liegt in der Regel ein normales Gefährdungspotential vor.

Schritt 1 kann in einfachen Fällen oder bei entsprechender Fachkunde vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten selbst durchgeführt werden. In allen anderen Fällen sollte eine fachkundige Person im Sinne des Abschnitts 4.3 der Hinweise 2006 [1] hinzugezogen werden.

Wenn eine Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise vorliegt, sollte Schritt 2 (siehe Abschnitt 3.3) durchgeführt werden. Andernfalls kann die Sonderüberprüfung beendet und auf das Verfahren der nutzungsbegleitenden Überprüfung nach Abschnitt 5 übergegangen werden.

### 3.3 Schritt 2: Ermittlung der Nagellängen der in der Holzkonstruktion verwendeten Nagelplatten

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass für eine Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise häufig unterschiedliche Nagelplatten mit unterschiedlichen Nagellängen verwendet werden, und dass sich die Nagellängen der verwendeten Nagelplatten oft nicht direkt aus den bautechnischen Unterlagen bestimmen lassen. Wenn die bautechnischen Unterlagen aber eindeutige Typbezeichnungen für die verwendeten Nagelplatten enthalten und sichergestellt ist, dass die in den bautechnischen Unterlagen ausgewiesenen Nagelplattentypen



auch tatsächlich verwendet wurden, lassen sich in vielen Fällen die Nagellängen über die Typbezeichnungen und die Produktzeichnungen der Nagelplattenhersteller bestimmen. Zur Ermittlung der Nagellängen empfiehlt es sich eine fachkundige Person im Sinne des Abschnitts 4.3 der Hinweise 2006 [1] hinzuziehen.

Wenn die Holzkonstruktion Nagelplatten mit Nagellängen kleiner als 10 mm enthält oder wenn nicht alle Nagellängen verlässlich ermittelt werden können, sollte unabhängig vom Gefährdungspotential eine umfassende Inspektion nach Schritt 4 (siehe Abschnitt 3.5) durchgeführt werden.

Wenn sichergestellt ist, dass die Holzkonstruktion ausschließlich Nagelplatten mit Nagellängen größer oder gleich 10 mm enthält, und wenn zugleich die Holzkonstruktion einem erhöhten Gefährdungspotential zugeordnet ist, sollte mit Schritt 3 (siehe Abschnitt 3.4) fortgefahren werden.

Wenn sichergestellt ist, dass die Konstruktion ausschließlich Nagelplatten mit Nagellängen größer oder gleich 10 mm enthält, und wenn zugleich die Holzkonstruktion einem normalen Gefährdungspotential zugeordnet ist, kann die Sonderüberprüfung beendet und auf das Verfahren der nutzungsbegleitenden Überprüfung nach Abschnitt 5 übergegangen werden.

*ANMERKUNG: Je nach Aufwand kann auch Schritt 2 (und damit auch Schritt 3) ausgelassen werden und gleich eine umfassende Inspektion nach Schritt 4 durchgeführt werden.*

### **3.4 Schritt 3: Erfassen von möglichen ungünstigen Eigenschaften einer Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise mit erhöhtem Gefährdungspotential**

Durch Sichtung der bautechnischen Unterlagen und Begehung sollte überprüft werden, ob die Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweist:

- Bei der Konstruktion handelt es sich um eine Dachkonstruktion mit schwerer Dacheindeckung, bei der die ständige Last mehr als 50 % der lotrechten Gesamtlast (ständige Last, Schneelast, gegebenenfalls Verkehrslasten) beträgt.
- Bei der Konstruktion handelt es sich um eine Dachkonstruktion, die mit der Außenluft in Verbindung steht. Dies ist regelmäßig bei offenen Gebäuden mit offenem Dachraum und bei geschlossenen Gebäuden mit nicht winddichtem Dachraum der Fall.
- Bei der Konstruktion handelt es sich um eine Dachkonstruktion, die Undichtigkeiten in der Dachhaut bzw. Dacheindeckung in der Vergangenheit aufwies oder gegenwärtig aufweist.
- An der Konstruktion wurden seit der Errichtung Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen durchgeführt.

Wenn die Holzkonstruktion mindestens eine dieser Eigenschaften aufweist, sollte eine umfassende Inspektion nach Schritt 4 (siehe Abschnitt 3.5) durchgeführt werden. Andernfalls kann die Sonderüberprüfung beendet, nach Abschnitt 4 dokumentiert und auf das Verfahren der nutzungsbegleitenden Überprüfung nach Abschnitt 5 übergegangen werden.

Schritt 3 kann in einfachen Fällen bei entsprechender Fachkunde vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten selbst durchgeführt werden. In allen anderen Fällen sollte eine fachkundige Person im Sinne des Abschnitts 4.3 der Hinweise 2006 [1] hinzugezogen werden.

*ANMERKUNG: Je nach Aufwand kann Schritt 3 auch ausgelassen und gleich eine umfassende Inspektion nach Schritt 4 durchgeführt werden.*

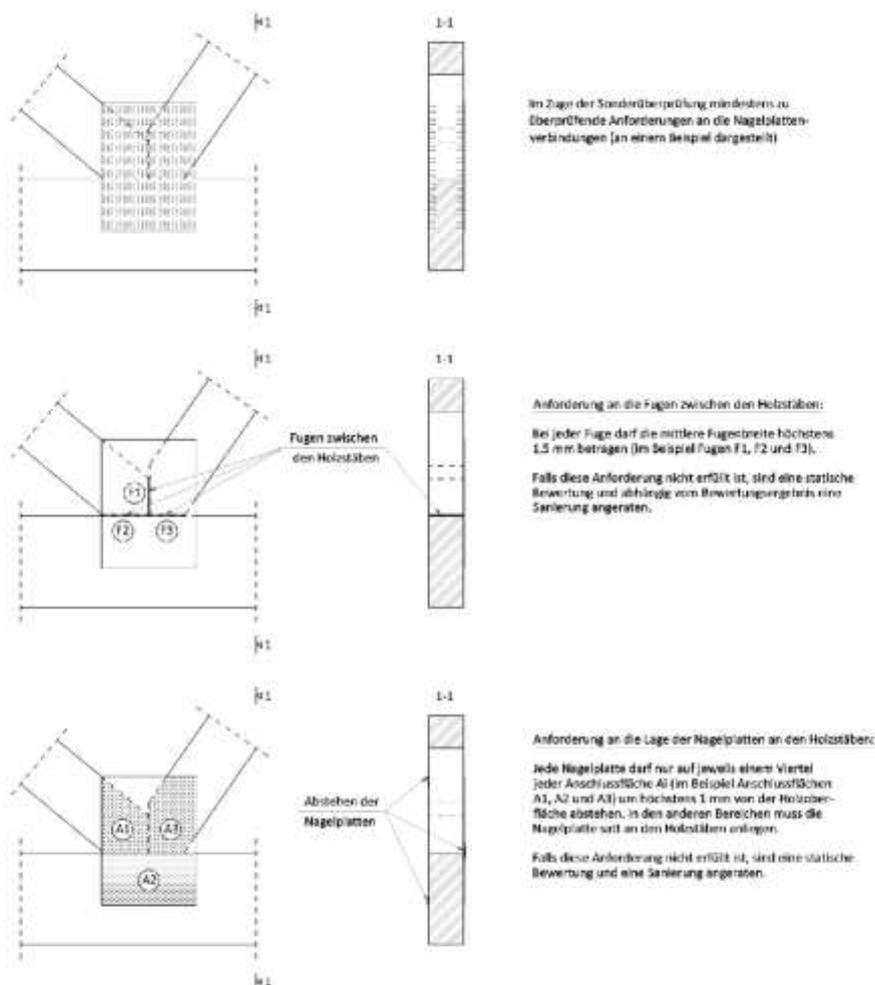


### **3.5 Schritt 4: Umfassende Inspektion einer möglicherweise gefährdeten Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen**

Wenn sich aus der Durchführung der Schritte 1 bis 3 ergibt, dass eine umfassende Inspektion angeraten ist, sollte wie folgt vorgegangen werden:

Sämtliche, auch schwer zugängliche Nagelplattenverbindungen der Konstruktion sollten handnah in Augenschein genommen und mindestens hinsichtlich der in Abbildung 3 beschriebenen Kriterien auf eine normkonforme Anordnung der Nagelplatten an den Holzstäben überprüft werden.

Zur besseren Handhabbarkeit sind die in Abbildung 3 enthaltenen Zeichnungen zusätzlich in vergrößerter Darstellung in den Anlagen 1 bis 3 abgelegt.



**Abbildung 3: Mindestens zu überprüfende Anforderungen an die Nagelplattenverbindungen – normkonforme Anordnung der Nagelplatten an den Holzstäben (an einem Beispiel dargestellt)**

Die umfassende Inspektion kann bei Konstruktionen mit normalem Gefährdungspotential dann vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten selbst durchgeführt werden, wenn sämtliche Nagelplattenverbindungen gefahrlos zugänglich sind und handnah in Augenschein genommen werden können. In allen anderen Fällen sollte eine fachkundige Person im Sinne des Abschnitts 4.3 der Hinweise 2006 [1] hinzugezogen werden.

Wenn bei der Inspektion Abweichungen von der normkonformen Anordnung der Nagelplatten an den Holzstäben festgestellt werden, sind eine statische Bewertung der betroffenen Nagelplattenverbindungen und



abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung eine statische Bewertung der Konstruktion angeraten, erforderlichenfalls in Verbindung mit temporären Sicherungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen.

Die umfassende Inspektion und gegebenenfalls die daraus resultierenden Maßnahmen sollten zumindest bei Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Abschnitt 4 dokumentiert werden.

Nach Abschluss der Inspektion und der gegebenenfalls daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie gegebenenfalls erfolgter Dokumentation sollte auf das Verfahren der nutzungsbegleitenden Überprüfung nach Abschnitt 5 übergegangen werden.

Für eine statische Bewertung der Nagelplattenverbindungen und der Holzkonstruktion in Nagelplattenbauweise sowie für die Planung und Überwachung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sollte bei Konstruktionen mit normalem Gefährdungspotential eine fachkundige Person und bei Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential eine besonders fachkundige Person im Sinne des Abschnitts 4.3 der Hinweise 2006 [1] hinzugezogen werden.

#### 4 Anpassung der Dokumentation der baulichen Anlage

Die Ergebnisse der Sonderüberprüfung und gegebenenfalls die daraus abgeleiteten Maßnahmen sollten zumindest im Falle von Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential in einem Bauwerks- / Objektbuch (z. B. auf Grundlage der Hinweise 2006 [1]) dokumentiert werden.

Das Instandhaltungs- bzw. Überprüfungskonzept für die bauliche Anlage (z. B. auf Grundlage der Hinweise 2006 [1]) sollte im Falle von Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential an die Überprüfungsergebnisse und mögliche Erfordernisse aus den gegebenenfalls notwendigen Sanierungsmaßnahmen angepasst werden.

#### 5 Ordnungsgemäße Instandhaltung der baulichen Anlage mit nutzungsbegleitender Überprüfung der Standsicherheit

Eigentümer / Verfügungsberechtigte sind für die ordnungsgemäße Instandhaltung und damit unter anderem für die Gewährleistung der Standsicherheit ihrer baulichen Anlagen verantwortlich. Die hierzu angeratene nutzungsbegleitende Überprüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage sollte im Falle von Konstruktionen mit erhöhtem Gefährdungspotential in angemessenen Zeitabständen erfolgen, z. B. auf Grundlage der Hinweise 2006 [1]. Bei Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise sollte dabei besonderes Augenmerk auf eine normkonforme Anordnung der Nagelplatten an den Holzstäben gerichtet werden, um ein eventuelles Herauswandern von Nagelplatten rechtzeitig zu erkennen. Abhängig von der vorliegenden Situation ist in zeitlichen Abständen von höchstens fünf Jahren eine zumindest stichprobenartige Inspektion der Nagelplattenverbindungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verbindungen nach Abbildung 3 angeraten.

Auch bei Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise mit normalem Gefährdungspotential sollte in zeitlichen Abständen von höchstens fünf Jahren eine zumindest stichprobenartige Inspektion der Nagelplattenverbindungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verbindungen nach Abbildung 3 durchgeführt werden.



Die beschriebene nutzungsbegleitende Überprüfung der Nagelplattenverbindungen sollte auch bei Konstruktionen in Nagelplattenbauweise durchgeführt werden, die bei der Sonderüberprüfung nach Abschnitt 3 keine Auffälligkeiten aufwiesen, oder für die im Rahmen der Sonderüberprüfung keine umfassende Inspektion durchzuführen war, oder für die keine Sonderüberprüfung durchzuführen war.

Erforderlichenfalls sind aufgrund der Ergebnisse der jeweiligen Überprüfung organisatorische und / oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen.

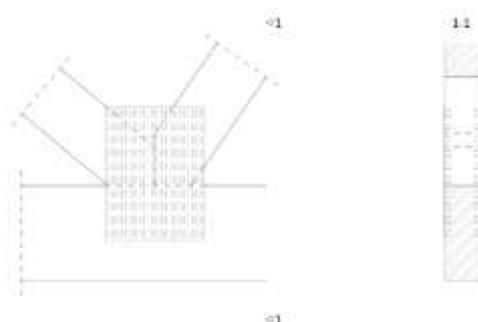
Die Verantwortung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten für gegebenenfalls weitere im Rahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung ihrer baulichen Anlage zu ergreifende Maßnahmen bleibt von der Anwendung des vorliegenden Hinweisdokuments unberührt. Dies gilt für bauliche Anlagen mit erhöhtem und normalem Gefährdungspotential gleichermaßen.

## 6 Literatur

- [1] „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“, Fassung September 2006, Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU), [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de).
- [2] „Hinweise zur Planung und Ausführung von Nagelplattenkonstruktionen sowie Anmerkungen zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Überwachung der Bauausführung“, Fassung Februar 2011, Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz – Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU), [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de).
- [3] Studie „Herauswandern von Nagelplatten aus dem Holz – Identifizierung wesentlicher Einflussparameter“, April 2020, Univ.-Prof. Hans Joachim Blaß, An der Raumfabrik 33b, 76227 Karlsruhe, [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de).



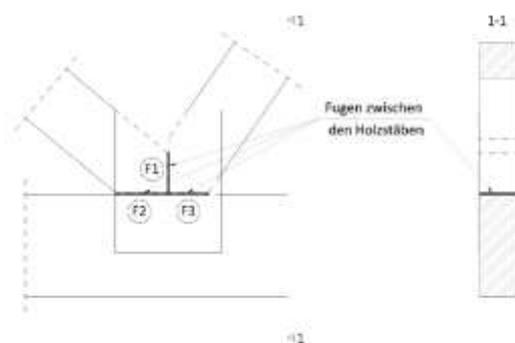
Anlage 1: Beispiel einer Nagelplattenverbindung



Beispiel einer Nagelplattenverbindung

30

Anlage 2: Anforderung bei Nagelplattenverbindungen an die Fugen zwischen den Holzstäben



**Anforderung an die Fugen zwischen den Holzstäben:**

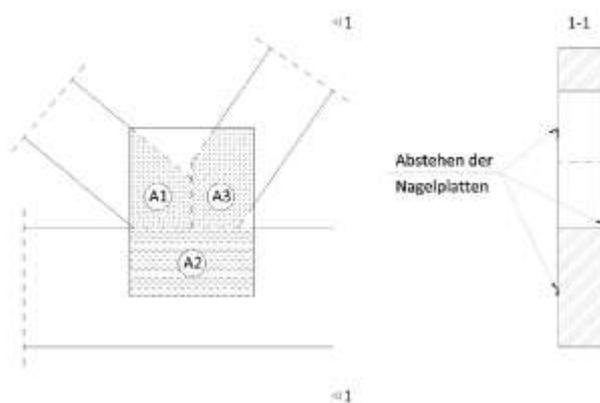
Bei jeder Fuge darf die mittlere Fugenbreite höchstens 1,5 mm betragen (im Beispiel Fugen F1, F2 und F3).

Falls diese Anforderung nicht erfüllt ist, sind eine statische Bewertung und abhängig vom Bewertungsergebnis eine Sanierung angeraten.

11



Anlage 3: Anforderung bei Nagelplattenverbindungen an die Lage der Nagelplatten an den Oberflächen der Holzstäbe



Anforderung an die Lage der Nagelplatten an den Holzstäben:

Jede Nagelplatte darf nur auf jeweils einem Viertel jeder Anschlussfläche A1 (im Beispiel Anschlussflächen A1, A2 und A3) um höchstens 1 mm von der Holzoberfläche abstehen. In den anderen Bereichen muss die Nagelplatte satt an den Holzstäben anliegen.

Falls diese Anforderung nicht erfüllt ist, sind eine statische Bewertung und eine Sanierung angeraten.



## Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Geowärme Erding

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Geowärme Erding hat in der Sitzung am 06. Juli 2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 nach Vorliegen des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes endgültig festgestellt.

Der Jahresgewinn 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Geowärme Erding gem. § 10 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 03. August 2020 bis 17. August 2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Geowärme, Landshuter Straße 1, 85435 Erding, Zimmer R 208 während der allgemeinen Dienststunden und zwar

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich auf.



## 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung (Erding – Ost)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding – Ost erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl S.424, sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S.140), und § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung gemäß Beschlüssen der Verbandssatzung vom 30.06.2020 die folgende

### Änderungssatzung

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

wird ab dem 01.07.2020 wie folgt geändert:

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,-- € festgesetzt.

#### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

wird ab dem 01.07.2020 wie folgt geändert:

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 650,-- € brutto. Die Aufwandsentschädigung wird nicht dynamisiert
- 2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,-- € (Bemessungsmonat Juni 2008!). Die Aufwandsentschädigung wird, im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften dynamisiert.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Muggen, den 21.07.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung Erding - Ost  
Verbandsvorsitzender

---

(Unterschrift)  
Lorenz Angermaier



## Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Forstern

### Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Forstern

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Forstern beschließt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K —, der Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I —, folgende

#### Satzung

##### § 1

#### Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigungsberechtigte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

##### § 2

#### Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,- €. <sup>2</sup>Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 40,- €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort (Gemeinde Forstern) stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen



nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,- €;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,- € je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Forstern, 22.07.2020

Schulverband Mittelschule Forstern

Rainer Streu  
Verbandsvorsitzender





## **Verbandssatzung für den Mittelschulverband - Satzung des Schulverbands Mittelschule Forstern**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6- 1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I erlässt der Schulverband Mittelschule Forstern folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Forstern als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Forstern, Buch a. Buchrain, Pastetten und Hohenlinden.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Forstern.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Forstern“ und hat seinen Sitz in Forstern.

#### **§ 2 Organe des Schulverbands**

- Organe des Schulverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

#### **§ 3 Verbandsversammlung**



- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

## § 4

### **Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse**

Es werden keine Ausschüsse gebildet.

## § 5

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

## § 6

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 7

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

## § 8

### **Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.



## § 9

### **Geschäftsführung des Verbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung Forstern bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## § 10

### **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## § 11

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 12

### **Finanzierung des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## § 13

### **Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## § 14

### **Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.



## § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 25.09.2014 außer Kraft.

Forstern, 22.07.2020  
Schulverband Mittelschule Forstern  
Der Verbandsvorsitzende

Rainer Streu

(Siegel)



## Termine

### Kommunale Wohnberatung

## Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

### Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
29.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
30.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
10.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00
11.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00



<http://www.kms-erding.de/>



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 30  
Mittwoch 29.07.2020



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

[https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen\\_fuer-hp.pdf](https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf)



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

### **Rat und Hilfe für Frauen in Not**

**Tel. 08122/976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 30  
Mittwoch 29.07.2020

**Information und Beratung über alle  
betreuungsrechtlichen Fragen**  
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung  
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191  
oder Frau Kless Tel. 08122-581309  
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 30  
Mittwoch 29.07.2020



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 30  
Mittwoch 29.07.2020

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat